## ALTLASTEN - ABC

## Altablagerungen

Flächen auf denen vor dem 01. März 1972 (unkontrolliert) Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert wurden.

#### **Altlasten**

Altstandorte und Altablagerungen, von denen eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls ausgeht. Der Altlastenverdacht wurde bestätigt.

#### **Altstandorte**

Flächen stillgelegter Anlagen, in denen mit gefährlichen, insbesondere wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Hierzu zählen v.a. ehemalige Industrie- und Gewerbebetriebe.

# Anhaltspunkte, derzeit keine Exposition <B>

Anhaltspunkte für eine *Altlast* liegen vor, im gegenwärtigen Zustand und bei derzeitiger Nutzung sind aber keine weiteren Maßnahmen erforderlich oder verhältnismäßig. Findet eine Veränderung der Gegebenheiten (Umnutzung, Aufgabe eines existierenden Gewerbebetriebs, Entsiegelung, Aushubmaßnahmen etc.) statt, kommt die Fläche zur Wiedervorlage. Im Hinblick auf die vorgesehenen Veränderungen wird die Fläche neu eingestuft, es besteht ggf. das Erfordernis zur Durchführung einer *orientierenden Untersuchung*.

## Ausscheiden, archivieren <A>

Die Einstufung der Altlastverdachtsfläche ergibt, dass die Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand unbedenklich ist, da keine Verdachtsmomente mehr vorliegen. Mit der Kategorie <A> eingestufte Flächen stellen demzufolge keine Altlastverdachtsflächen dar. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Flächen werden weiterhin im Bodenschutz- und Altlastenkataster geführt, um die Unbedenklichkeit nach derzeitigem Kenntnisstand zu dokumentieren. Trotz dieser behördlichen Einstufung ist nicht vollständig auszuschließen, dass kleinräumige Bodenverunreinigungen vorliegen.

## Detailuntersuchung < DU >

Bestätigen sich durch die *orientierende Untersuchung* die Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung, folgt die weitere technische Erkundung zur Eingrenzung eines vorhandenen Schadensfalles.

Empfehlung zu Nutzungseinschränkungen oder Bewirtschaftungsauflagen <B> Für den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze liegen keine Prüfwertüberschreitungen vor,

der Altlastenverdacht ist insoweit ausgeräumt. Aufgrund der festgestellten Schadstoffgehalte ist es aus Vorsorgegründen jedoch sinnvoll, beim Pflanzenanbau Maßnahmen

zu ergreifen, die die Schadstoffaufnahme durch Pflanzen verringert oder sich auf unkritische Arten zu beschränken.

## Entsorgungsrelevanz <B>

Der Altlastenverdacht ist ausgeräumt, aber es besteht eine Abfallrelevanz. Aufgrund der Schadstoffgehalte liegen auf der Fläche Bodenmassen vor, die nicht "unkontrolliert" abgelagert werden dürfen. Im Zuge von Aushubmaßnahmen ist mit abfallrelevantem Aushub zu rechnen, der einer fachgerechten Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen ist.

#### Fachtechnische Kontrolle <K>

Die Kontrolle kann unterschiedliche Gründe und Ausmaße haben. Grundwasserschäden, bei denen eine *Sanierung* unverhältnismäßig oder nicht möglich ist, bedürfen einer dauerhaften Überwachung. Nach einer *Sanierung* sind Kontrollmessungen wie z.B. Untersuchungen an vorhandenen Grundwassermessstellen für eine bestimmte Zeit erforderlich. Auch eine Überwachung der Wirksamkeit von *Bewirtschaftungsauflagen* (z.B. Verbot des Tiefpflügens) kann nötig sein.

# Gefahrenlage hinnehmbar <B>

Beim Wirkungspfad Boden-Grundwasser sind am Ort der Beurteilung die Prüfwerte überschritten, es liegt eine *Altlast* vor. Der Eintrag in das Grundwasser und die Konzentrationen im Grundwasserabstrom unterschreiten jedoch definierte Grenzwerte. Eine weitere *Sanierung* ist nicht durchführbar bzw. unverhältnismäßig.

#### Historische Erhebung

Auswertung von Akten, Ortsbegehungen und Personenbefragungen sowie Luftbildund Kartenauswertung um möglicherweise altlastenrelevante Nutzungen zu identifizieren.

# Neubewertung bei Änderung der Exposition oder Nutzungsänderung <B>

Der Altlastverdacht ist ausgeräumt und die relevanten Prüfwerte werden eingehalten. Ändern sich jedoch die Expositionsbedingungen oder kommt es zu einer Nutzungsänderung, die andere Grenzwerte vorsieht, ist eine Neubewertung notwendig. Beispielsweise kann durch Entsiegelung eintretendes Niederschlagswasser Schadstoffe lösen oder die Direktaufnahme durch den Menschen ermöglicht werden. Eine uneingeschränkte Nutzung der Fläche ist nicht möglich.

## Orientierende Untersuchung < OU>

Dieser technische Verfahrensschritt beinhaltet erste Messungen und Untersuchungen (je nach Einzelfall der Bodenluft, des Bodens und des Sicker- und/oder Grundwassers). Es ergeben sich dabei Kenntnisse über die Art und einen Überblick über den Umfang des Gefährdungspotentials.

# Sanierung <S>

Maßnahmen zur Gefahrenminderung in Form von Sicherung (z.B. durch Einkapselung) oder Dekontamination (z.B. Aushub).

# Sanierungsuntersuchung <SU>

Ergibt sich durch die *Detailuntersuchung* die Notwendigkeit einer *Sanierung*, werden mögliche Sanierungsmethoden und Sanierungsvarianten geprüft.

## Stufenweise Altlastenbearbeitung

In Baden-Württemberg erfolgt die Altlastenbearbeitung stufenweise. Nach jedem Bearbeitungsschritt muss eine Bewertung erfolgen und ein Handlungsbedarf (A, B, K, OU, DU, SU, S – abhängig vom bereits erreichten Beweisniveau) ausgewählt werden.

